

# Energiereglement, 1. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 8. September 2009

## Das Wichtigste im Überblick

Als Energiestadt setzt sich die Stadt Zug für einen schonungsvollen Umgang mit Energiere Ressourcen ein. Diese Absicht wird durch gemeindliche Förderprogramme unterstützt, welche sich nach den Vorgaben des Energiereglements richten, das seit dem 1. Januar 2003 in Kraft ist. Um die klimapolitischen Ziele zu erreichen und die Massnahmen von Bund und Kanton zu ergänzen, sind neue Förderprogramme nötig. Anpassung und Erweiterungen der gemeindlichen Förderprogramme waren bisher nur bei einer gleichzeitigen Anpassung des Energiereglements möglich.

Die Erfahrungen mit dem bisherigen Energiereglement zeigen, dass sich die Vermischung von Reglement und Förderprogramm nicht bewährt hat. Die Finanzierung und die Aufgaben von Stadtrat und Energiekommission sind weitgehend konstant; während sich die Voraussetzungen für förderungswürdige Objekte laufend verändern. Gesetzliche Vorgaben, Förderprogramme unterschiedlicher Institutionen, technische Entwicklungen und der stetig zunehmende Energiebedarf verlangen eine laufende Überprüfung von aktuellen Programmen und eine rasche Anpassung der Förderbestimmungen.

Es empfiehlt sich deshalb, eine klare Trennung von Reglement und Förderprogramm vorzunehmen. Das neue Energiereglement wird lediglich die Rahmenbedingungen für Fördermassnahmen sowie die Aufgaben des Stadtrates und der Energiekommission festlegen. Die Erarbeitung der Förderprogramme wird der Energiekommission übertragen. Die Förderprogramme werden vom Stadtrat genehmigt und dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis unterbreitet.

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit eine Vorlage zur Totalrevision des Reglements über die Förderung der nachhaltigen Nutzung von Energie und Wasser (Energierglement). Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

## **1. Ausgangslage**

- 1.1 Fördermassnahmen in der Stadt Zug
- 1.2 Fördermassnahmen von Bund und Kanton
- 1.3 Fördermassnahmen anderer Gemeinden

## **2. Die Revisionsvorlage**

- 2.1 Entkopplung der Förderprogramme
- 2.2 Finanzielle Auswirkungen
- 2.3 Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

## **3. Antrag**

### **1. Ausgangslage**

Investitionen in energiesparende und effizienzfördernde Massnahmen gelten als besonders nachhaltig. Alles deutet darauf hin, dass 2010 das Nationale Gebäudesanierungsprogramm des Bundes bereit steht, das die Kantone vollziehen werden. Zusätzlich hat der Kanton Zug ein ergänzendes Förderprogramm vorbereitet. Überschneidungen zum Nationalen Programm werden vermieden. Genauso sollen gemeindliche Fördermassnahmen die Programme des Bundes und des Kantons nicht konkurrenzieren, sondern ergänzen.

Das neue Energiereglement der Stadt Zug unterstützt die energiepolitische Zielsetzung, mit gezielten Massnahmen den CO<sub>2</sub>-Ausstoss zu vermindern und die Energieeffizienz zu erhöhen. Es ermöglicht dem Stadtrat, die Bestrebungen von Bund und Kanton zu ergänzen und sein Förderprogramm gezielt auf die lokalen Bedürfnisse auszurichten und gleichzeitig einen Beschäftigungsimpuls in wirtschaftlich schwieriger Zeit zu leisten.

### **1.1 Fördermassnahmen in der Stadt Zug**

#### **Geschichte**

Am 29. November 1998 wurde in der Stadt Zug die „Initiative zur Förderung der Sonnenenergie und der rationellen Energienutzung“ angenommen. Die Forderungen der Energieinitiative wurden im Rahmen eines ersten Energiereglements per 1. Februar 2000 umgesetzt. Insbesondere wurde darin festgelegt, den Energiefonds mit einem Viertel der gemeindlichen Einnahmen aus Konzessionseinnahmen für Strom, Gas und Wasser zu finanzieren. Am 28. November des gleichen Jahres beschloss der Grosse Gemeinderat, auf die Konzessionsgebühr der Wasserwerke Zug AG (WWZ) zu

verzichten. Dieser Beschluss wurde vom Stimmvolk an der Urnenabstimmung vom 4. März 2001 gutgeheissen. Damit war die Finanzierung des Energiefonds nicht mehr gewährleistet, was eine erste Revision des Energiereglements notwendig machte. In der Folge wurden der Energiefonds aufgelöst und zur Finanzierung der Fördermassnahmen ein alljährlicher Budgetkredit von CHF 400'000.- festgelegt. Neben einer neuen Finanzierungsvorschrift wurden auch die Vollzugsaufgaben des Stadtrats und der Energiekommission angepasst. Dieses heute gültige Energiereglement trat auf den 1. Oktober 2001 in Kraft.

### **Erfahrungen**

Seit dem Jahr 2000 bis heute konnten in der Stadt Zug ca. CHF 3.17 Mio. an Fördergeldern ausbezahlt werden. Solare Anlagen (Photovoltaik und Solarkollektoren) sind mit rund CHF 1.89 Mio. und effiziente oder CO<sub>2</sub>-neutrale Heizsysteme mit CHF 1.28 Mio. gefördert worden. Davon wurden rund 80% in den Jahren 2000 bis 2004 ausbezahlt. In diesen Jahren sind auch viele kleinere Neuanlagen entstanden, bei denen bis zu 50% der Investitionskosten subventioniert wurden. Inzwischen werden aufgrund verschiedener Umstände Förderbeiträge kaum mehr nachgesucht. Als Grund wird häufig die fehlende Kenntnis des Förderprogrammes und der zu geringe Förderbeitrag genannt. Vor allem bei kleineren Anlagen lohne sich der Aufwand für den geringen Beitrag nicht mehr. Bisher waren die Fördermöglichkeiten auf das im Reglement festgelegte Programm reduziert. Jede Erweiterung oder Anpassung hätte eine Reglements-änderung bedingt. Im Weiteren sind nationale und regionale Förderprogramme (Stiftung Klimarappen, kostendeckende Einspeisevergütungen, 100 Solaranlagen WWZ etc.) aktiv, welche sich teilweise überschneiden und den Überblick erschweren.

### **Neuausrichtung**

Das künftige Förderprogramm der Stadt Zug wird die Bestrebungen von Bund und Kanton ergänzen und die Schwerpunkte gezielt auf die lokalen Bedürfnisse lenken. Die Programme und Fördermöglichkeiten sollen künftig an Koordinationsitzungen der kantonalen und gemeindlichen Energiefachstellen aufeinander abgestimmt werden.

Als besonders förderungswürdig erachtet der Stadtrat folgende Bereiche:

- Die städtischen Feuerungskontrolldaten zeigen den aktuellen Stand und die Wirkung von Fördermassnahmen im Bereich der Gebäudeheizungen. Beispielsweise sind heute in der Stadt Zug 142 Gebäudeheizungen in Betrieb, die älter als 25 Jahre sind. 89 davon (mit einer Gesamtleistung von 12.6 MW) werden mit Heizöl betrieben. Der grösste Teil dieser Heizungen muss aus lufthygienischen Gründen innert den nächsten Jahren ersetzt werden. Dies entspricht rund 10% der gesamten fossil betriebenen Heizleistung in der Stadt Zug. Eine gezielte Förderung zum vollständigen oder teilweisen Ersatz mit erneuerbarer Energie kann grosse Einsparpotentiale freilegen.

- Die Zuger Altstadt hat Sanierungspotenzial. Die Energieberatung dieser oft schützenswerten Objekte ist komplex. Nur eine gemeinsame Beratung mit Einbezug der denkmalpflegerischen Aspekte kann realisierbare Dämmungen aufzeigen und weitere Optimierungen bei der Nutzung der Fernwärme ermöglichen.
- Neben Sanierungen sollen auch weiterhin Neubauten unterstützt werden, wenn energiesparende Massnahmen über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen (z.B. Gebäudestandard 08, Minergie-P oder Minergie-Eco).
- Auch Information und Beratung werden in Kombination mit dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) einen Schwerpunkt bilden müssen. Zudem werden verstärkt Projekte und Kampagnen unterstützt, die auf Verhaltensänderungen zielen und die Bereitschaft, Kompetenz und Motivation für einen schonungsvollen Umgang mit Energie fördern.

## **1.2 Fördermassnahmen von Bund und Kanton**

### **Die Stiftung Klimarappen**

Die Stiftung ist eine freiwillige Massnahme der Schweizer Wirtschaft für einen wirksamen Klimaschutz. Sie hat sich gegenüber dem Bund verpflichtet, im Zeitraum 2008 bis 2012 zwölf Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> zu reduzieren, davon mindestens zwei Mio. Tonnen im Inland. Finanziert wird die Stiftung Klimarappen durch eine Abgabe von 1,5 Rappen pro Liter auf allen Benzin- und Dieselimporten. Das Gebäudeprogramm der Stiftung Klimarappen läuft Ende 2009 aus.

### **Stabilisierungsprogramm 2009**

In der Märzsession 2009 hatte das Parlament dem vom Bundesrat vorgeschlagenen zweiten Stabilisierungsprogramm zur Stützung der schweizerischen Wirtschaft zugestimmt und dafür einen Nachtragskredit von insgesamt CHF 710 Mio. für das Jahr 2009 bewilligt - CHF 60 Mio. davon für drei Förderprogramme im Energiebereich. Diese Energieförderprogramme für den Bau von Photovoltaikanlagen, den Ersatz von Elektroheizungen und den Bau von Fernwärmenetzen mit erneuerbaren Energien oder Abwärme waren ein voller Erfolg. Der Andrang auf diese drei Subventionsprogramme war derart gross, dass innert kürzester Zeit sämtliche Mittel ausgeschöpft waren.

### **Gebäudesanierungsprogramm ab 2010**

Im März 2009 hatte der Nationalrat mit klarem Mehr einer Vorlage zugestimmt, bei der ein Drittel aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe zur Förderung energetischer Gebäudesanierungen verwendet werden muss. Max. CHF 200 Mio. jährlich sind für diesen Zweck reserviert. Die Subventionen aus einem Drittel der CO<sub>2</sub>-Abgabe sollen auf zehn Jahre befristet werden. Im Unterschied zum Nationalrat verzichtete der Ständerat auf die explizite Vorschrift, Bundesbeiträge nur an Kantone auszurichten, die sich selber an den Kosten von Gebäudesanierungen beteiligen. Die kleine Kammer verlangt aber für die Beiträge zugunsten der Einsparung fossiler Brennstoffe ein nationales Programm, das der Bund mit den Kantonen vereinbart. Die Beiträge zur Nutzung er-

neuerbarer Energien und von Abwärme sollen über bestehende Förderprogramme von «Energie Schweiz» ausgerichtet werden, bei denen ein mindestens ebenso hoher Beitrag der Kantone vorausgesetzt wird.

Die Vorlage geht mit diesen Differenzen zurück an den Nationalrat. Sie kann voraussichtlich noch in dieser Sommersession bereinigt werden und - falls kein Referendum zustande kommt - Anfang nächstes Jahr in Kraft treten.

### **Kantonale Förderbeiträge**

Im Hinblick auf das Bundes-Programm hat auch der Kanton Zug sein Förderprogramm vorbereitet. Der Regierungsrat hat dazu am 24. März 2009 dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag unterbreitet. Dieses Programm ist mit jenem des Bundes koordiniert. Der Beschluss des Kantonsrats erfolgt im Herbst 2009 und die Inkraftsetzung des Förderprogramms ist auf Anfang 2010 vorgesehen. Es soll vorerst vier Jahre gelten.

Bis Ende 2013 will der Kanton Zug CHF 4 Mio. aufwenden, um energiesparende Massnahmen im Zusammenhang mit Gebäudesanierungen zu fördern. Damit erfüllt er nicht nur eine Zielsetzung seines Energieleitbildes, er schafft gleichzeitig die Voraussetzungen, vom langfristigen Gebäudesanierungsprogramm des Bundes profitieren zu können.

Vorgesehen sind folgende Beitragsleistungen:

- Sanierung der Aussenhüllen von Gebäuden
- Steuerungstechnische Einrichtungen in Gebäuden, namentlich für Heizung, Lüftung und Klima
- Elektrotechnische Einrichtungen in Betriebsstätten, namentlich von kleinen und mittleren Industrie- und Gewerbebetrieben (neue Elektromotoren)
- Sonstige technische Einrichtungen in Gebäuden wie Sonnenkollektoranlagen zur Wärmeengewinnung, kontrollierte Lüftung von mehreren Räumen oder Einbau von Wärmepumpenanlagen anstelle von elektrisch oder fossil betriebenen Heizungen.

### **1.3 Fördermassnahmen anderer Gemeinden**

Neben der Stadt Zug verfügen auch die Gemeinden Cham, Baar, Hünenberg, Steinhäusern und Unterägeri über Förderprogramme. Die Förderbeiträge subventionierten hauptsächlich Solaranlagen und Gebäude nach MINERGIE-Standard. Die entsprechenden Jahresbudgets dieser Gemeinden belaufen sich zurzeit auf je CHF 100'000.00.

## **2. Die Revisionsvorlage**

### **2.1 Entkopplung der Förderprogramme**

Die Erfahrungen mit dem bisherigen Energiereglement zeigen, dass sich die Vermischung von Reglement und Förderprogramm nicht bewährt hat. Die Finanzierung und die Aufgaben von Stadtrat und Energiekommission sind weitgehend konstant; während sich die Voraussetzungen für förderungswürdige Objekte laufend verän-

dern. Gesetzliche Vorgaben, Förderprogramme unterschiedlicher Institutionen, technische Entwicklungen und der stetig zunehmende Energiebedarf verlangen eine laufende Überprüfung von aktuellen Programmen und eine rasche Anpassung der Förderbestimmungen.

Deshalb werden die technischen Bestimmungen von § 2 (Beiträge an Solarenergieanlagen) und § 3 (Beiträge an andere Anlagen) des geltenden Energiereglements nicht mehr in das neue Recht übernommen. Die vorliegende Revision konzentriert sich auf die Rahmenbedingungen und die Aufgaben des Stadtrates und der Energiekommission. Dazu wurde das geltende Energiereglement neu gegliedert und redaktionell überarbeitet.

## **2.2 Finanzielle Auswirkungen**

Mit der spezifischen Ausrichtung der Förderprogramme auf die lokalen Bedürfnisse, und der parallelen Anpassung der Förderbeiträge kann davon ausgegangen werden, dass die Beitragsgesuche wieder zunehmen werden. Die Beiträge sollen aber den Rahmen des bisherigen jährlichen Budgetkredits von CHF 400'000.00 nicht überschreiten.

Als besonders unterstützungswürdig gelten Bauten, die bezüglich Baustandard die gesetzliche Vorschrift bei weitem übertreffen. Um bereits heute einen wirksamen Anreiz zu schaffen, sind solche Projekte mit entsprechend hohen Beiträgen zu würdigen. Davon ausgehend, dass jährlich fünf derartige Um- oder Neubauten mit einem durchschnittlichen Förderbeitrag von CHF 50'000.00 unterstützt werden, kämen in den folgenden fünf Jahren CHF 1.25 Mio. zur Auszahlung.

Da vor allem im Bereich Wärmeschutz und Wärmeerzeugung grosse Potentiale bestehen sind hier die grössten Beitragszahlungen zu erwarten. Würden beispielsweise innert fünf Jahren 50% der sanierungsbedürftigen Heizungen mit einem durchschnittlichen Förderbeitrag von CHF 20'000.00 auf Wärmepumpen mit solarer Unterstützung umstellen, kämen rund CHF 900'000.00 zur Auszahlung. Werden gleichzeitig Massnahmen zur Dämmung unterstützt, könnte sich dieser Betrag verdoppeln. Über 80% der Gebäude in der Stadt Zug sind älter als 20 Jahre. Die wenigsten wurden bisher umfassend saniert. Geht man davon aus, dass für 20% der Gebäude, die zwischen 1960 und 1990 erstellt wurden, innert fünf Jahren eine Energieberatung in Form eines GEAK (Gebäudeausweis der Kantone) in Anspruch genommen würde, müssten rund 300 Beratungen à CHF 1'000.00 durchgeführt werden.

Informations- und Sensibilisierungskampagnen für einen schonungsvollen und effizienten Umgang mit Energie waren in den letzten fünf Jahren mit rund CHF 100'000.00 unterstützt worden. Zusammen mit den neuen Förderprogrammen wird sich dieser Betrag in den nächsten fünf Jahren vermutlich verdoppeln.

Diese und weitere Massnahmen werden in den nächsten Monaten im Rahmen eines Zuger Förderprogrammes ausgearbeitet. Sollten sie gemeinsam zur Anwendung kommen und sich die Schätzungen bestätigen, würden innert fünf Jahren rund 3,5

Millionen an Fördergeldern fällig. Um das jährliche Budget von CHF 400'000.00 einzuhalten, müssen die Aktionen nach Prioritäten gestaffelt und stufenweise über eine längere Zeit (fünf Jahre) umgesetzt werden.

## **2.3 Erläuterung der einzelnen Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck und § 2 Geltungsbereich**

Inhaltlich sind Zweck und Geltungsbereich im neuen Recht mit dem alten Reglement identisch. Die Änderungen beschränken sich hauptsächlich auf die neue Zuordnung einzelner Paragraphen. Neu eingeführt wurde der § 2 Abs. 2, welcher den Geltungsbereich um die gemeindeübergreifende Fördermöglichkeit ergänzt, sofern dies in Interesse der Stadt ist.

### **§ 3 Förderprogramme**

Hier werden neu die Pflichten beschrieben, Förderprogramme durchzuführen, diese kontinuierlich zu überprüfen, notwendigenfalls anzupassen, dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen sowie diese in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

### **§ 4 Information und Beratung und § 5 Beiträge**

Die Inhalte von § 4 und § 5 waren bereits im alten Reglement vorhanden. Die Änderungen beschränken sich vorwiegend auf eine neue Zuordnung der Paragraphen. Nicht übernommen wurden hingegen die Mindestvoraussetzungen und die Beitragsobergrenze pro Anlage. Diese werden neu im entsprechenden Förderprogramm bestimmt.

### **§ 6 Finanzierung**

An der Finanzierungslösung wird nichts geändert. Nach wie vor wird ein Betrag von CHF 400'000.- ins Budget der laufenden Rechnung aufgenommen.

### **§ 7 Stadtrat**

Die Vollzugsaufgaben des Stadtrates bleiben weitgehend bestehen. Die Festlegung der Zuständigkeiten sowie die Genehmigung der Prioritätenordnung wurden ersatzlos gestrichen. Beide Aufgaben werden im Rahmen der Aufsicht über die Tätigkeit der Energiekommission wahrgenommen.

### **§ 8 Energiekommission**

Die vorwiegend beratenden Aufgaben der Energiekommission bleiben bestehen. Zusätzlich werden diese um die Vorberatung und Antragsstellung an den Stadtrat betreffend Förderprogramme ergänzt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Mit Blick auf die Förderprogramme von Bund und Kanton soll die vorliegende Revision des Energiereglements möglichst bald in Kraft treten, spätestens am 1. Januar 2010.

### **§11 Übergangsrecht**

Beitragsgesuche werden von der Energiekommission, bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung, nach altem Recht behandelt.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Energiereglementes wird der Stadtrat die Energieverordnung vom 18. April 2000 mit Änderung vom 6. Juli 2004 anpassen. Diese regelt die Organisation der Energiekommission. Geändert wird § 8, der eine Entschädigung der Mitglieder der Energiekommission aus dem Energiefonds vorsieht. Der Energiefonds war mit der Urnenabstimmung vom 4. März 2001 aufgelöst worden.

### **3. Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- das Energiereglement in 1. Lesung zu verabschieden

Zug, 8. September 2009

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussentwurf
- Energiereglement vom 1. Oktober 2002

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Energie verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Walter Fassbind, Leiter Fachstelle Energie, unter Tel. 041 728 23 89.